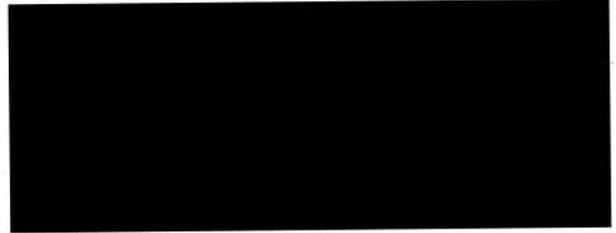




Postanschrift: Staatsanwaltschaft · Postfach 2165 · 63411 Hanau

Herrn
Marcus Nickel
Auf der Hell 27
57290 Neunkirchen



Datum: 30.10.2023

In dem Ermittlungsverfahren

gegen B [REDACTED] So [REDACTED] in Hanau

wegen des Verdachts §§ 185ff. StGB, 33 KunstUrhG

wird der Anzeigersteller mit der Strafanzeige vom 31.08.2023 auf den Weg der Privatklage verwiesen.

Gründe:

Das Gesetz sieht für die Verfolgung von Vergehen der angezeigten Art in erster Linie den Weg der Privatklage vor. Die Staatsanwaltschaft darf gemäß § 376 Strafprozessordnung von Amts wegen nur tätig werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Die Prüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass diese Voraussetzung hier nicht vorliegt.

Der Vorfall hat weder nach seinen Umständen noch nach der Bedeutung der Folgen zu einer über den Lebenskreis der Beteiligten hinausgehenden Störung des Rechtsfriedens geführt.

Maßgebend für diese Bewertung des angezeigten Einzelfalles sind folgende Umstände:

Die Beschuldigte ist nach den Auskünften des Bundeszentralregisters strafrechtlich noch nicht in Er-scheidung getreten.

Der Anzeigerstatter kann sein Ziel ohne weiteres zivilrechtlich erreichen:

Wurde wie hier das Recht am eigenen Bild durch eine unbefugte Veröffentlichung verletzt oder droht die unberechtigte Veröffentlichung eines Bildes, kann der Anzeigerstatter einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch gem. § 12, § 862, § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB, analog i.V.m. § 823 Abs. 2 i.V.m. § 22, § 23 KunstUrhG geltend machen (Verbreiterhaftung), um eine Erstveröffentlichung des Bildes oder eine wiederholte Veröffentlichung des Bildmaterials zu verhindern. Daneben kann der Anzeigerstatter gegebenenfalls auch einen Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 2 i.V.m. § 22, § 23 KunstUrhG geltend machen. Wurde durch die Veröffentlichung schwerwiegend in das Recht am eigenen Bild eingegriffen, beispielsweise durch den Abdruck von Nacktfotos, kann auch ein Anspruch auf Entschädigung in Geld für einen immateriellen Schaden (Schmerzensgeld) bestehen. Dieser wird aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG abgeleitet und soll neben der Genugtuungsfunktion für das Opfer auch eine Präventionsfunktion für den Verletzer haben.

Die Beschuldigte erhält eine Abschrift dieses Bescheides mit Gründen, dem Bescheid kommt damit auch eine Warnfunktion für die Zukunft zu.

Dies gilt auch soweit durch die Kommentierung der Bilder Straftaten nach den §§ 185ff. StGB im Raum stehen.

Dem Verletzten steht es frei, gegen die Beschuldigte im Wege der Privatklage bei dem Amtsgericht vorzugehen. Dieser Weg reicht aus, ihm Rechtsschutz zu gewähren und Genugtuung zu verschaffen.